

Die Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)

Voranmeldungszeitraum

Unter Voranmeldungszeitraum versteht man jenen Zeitraum, für den Sie

- die Umsatzsteuer selbst berechnen
- eine Umsatzsteuervoranmeldung erstellen und
- eine sich ergebende Vorauszahlung entrichten müssen.

Voranmeldungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat.

Beträgt Ihr Vorjahresumsatz max. € 100.000,--, ist Voranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr. Sie dürfen jedoch freiwillig den monatlichen Voranmeldungszeitraum wählen. Die Entscheidung bindet Sie jeweils für ein Kalenderjahr.

Hinweis:

Bei Beginn einer unternehmerischen Tätigkeit ist der Umsatz im ersten Kalenderjahr zu schätzen. Beträgt der voraussichtliche Umsatz mehr als € 100.000,--, ist Voranmeldungszeitraum von Beginn an der Kalendermonat.

Was ist eine Vorauszahlung, was ist eine Gutschrift?

Von einer Vorauszahlung (Zahllast) spricht man, wenn die Umsatzsteuer höher ist als die Vorsteuer. Eine Gutschrift ist ein Überhang der Vorsteuer über die Umsatzsteuer.

Welcher Umsatz gehört in welche Umsatzsteuervoranmeldung?

Die Umsätze sind in die UVA für jenen Zeitraum aufzunehmen, in dem die Steuerschuld entsteht. Für die Entstehung der Steuerschuld gibt es zwei Systeme:

- die Sollbesteuerung (nach vereinbarten Entgelten)
- die Istbesteuerung (nach vereinnahmten Entgelten)

Bei der Sollbesteuerung entsteht die Umsatzsteuerschuld mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht wird. Die Steuerschuld verschiebt sich um maximal einen Kalendermonat, wenn die Rechnung in einem späteren Monat gelegt wird.

Bei der Istbesteuerung entsteht die Umsatzsteuerschuld mit Ablauf des Kalendermonats, indem das Entgelt vereinnahmt wird. Es kommt somit auf den Zeitpunkt der Zahlung und nicht auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung an.

Hinweis:

Weitere Informationen zum Entstehen der Steuerschuld finden Sie in unserem Infoblatt „Soll- und Istbesteuerung“.

Was ist in die Umsatzsteuervoranmeldung einzutragen?

Die UVA dient der Berechnung der Vorauszahlung oder der Gutschrift. Es sind die in den Voranmeldungszeitraum fallenden Umsätze und Vorsteuern einzutragen.

Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über den Aufbau der Voranmeldung, nur die wichtigsten Kennziffern des Formulars U30 sind angemerkt (dreistellige Zahlen). Zur Veranschaulichung sind Beträge eingefügt.

In Österreich getätigte Lieferungen oder sonstige Leistungen	Kz 000	12.000,--	
zuzüglich Eigenverbrauch	Kz 001	0,--	
	Summe	12.000,--	
Davon steuerfrei mit Vorsteuerabzug			
d) innergemeinschaftliche Lieferungen	Kz 017	- 2.000,--	
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch		10.000,--	
	Bemessungsgrundlage		Umsatzsteuer
Davon sind zu versteuern mit 20%	Kz 022	8.000,--	1.600,--
10%	Kz 029	2.000,--	200,--
Übertrag (Umsatzsteuer)			1.800,--
Innergemeinschaftliche Erwerbe	Kz 070	1.000,--	
Davon steuerfrei (werden abgezogen)	Kz 071	0,--	
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe		1.000,--	
davon zu versteuern mit 20%	Kz 072	1.000,--	200,--
Gesamtbetrag der Vorsteuern			Kz 060 - 400,--
Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb			Kz 065 - 200,--
Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuern			- 600,--
x Vorauszahlung			Kz 095 1.400,--

Wie ist die Umsatzsteuervoranmeldung einzureichen?

Die UVA ist grundsätzlich elektronisch einzureichen. Die Einreichung erfolgt über FinanzOnline. Informationen dazu finden Sie auf der Homepage des BMF (<http://www.bmf.gv.at>).

Eine schriftliche Einreichung der UVA ist nur zulässig, wenn

- Sie keinen Internetanschluss haben und/oder
- der Vorjahresumsatz nicht höher als 30.000,- gewesen ist.

Es ist der amtliche Vordruck (Formular U30) oder eine inhaltsgleiche selbsterstellte Formularversion zu verwenden

Befreiung von der Einreichung der UVA

Waren Ihre Umsätze im Vorjahr niedriger als € 30.000,--, sind Sie von der elektronischen bzw. schriftlichen Einreichung der UVA befreit, wenn:

- die Umsatzsteuer spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird, oder
- sich für einen Voranmeldungszeitraum eine Gutschrift ergibt.

Sollten Sie ausschließlich unecht steuerbefreite Umsätze tätigen, sind Sie von der Einreichung der UVA ebenfalls befreit, sofern sich für den Voranmeldungszeitraum keine Vorauszahlung ergibt. Dies gilt selbst dann, wenn die Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr € 30.000,-- überstiegen haben.

Interne Voranmeldung

Unternehmer, die zur Einreichung einer UVA nicht verpflichtet sind, haben trotzdem unter Verwendung des Formulars U30 eine Aufstellung der Besteuerungsgrundlagen anzufertigen und im Betrieb aufzubewahren. Im Falle der Abgabe des Formulars U 30 an das Finanzamt sind Durchschriften (Zweitschriften) anzufertigen.

Werden die Aufzeichnungen mittels elektronischer Datenverarbeitungssysteme geführt, gilt der Ausdruck der Besteuerungsgrundlagen als interne Voranmeldung, wenn dieser inhaltlich und dem Aufbau nach dem Formular U30 entspricht.

Die Verpflichtung entfällt, wenn sich für den Voranmeldungszeitraum weder eine Vorauszahlung noch ein Überschuss ergibt.

Zeitpunkt der Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung

Wenn Sie nicht befreit sind, müssen Sie die UVA spätestens am 15. Tag (= Fälligkeitstag) des auf den Voranmeldungszeitraum zweit folgenden Kalendermonats beim Finanzamt einreichen.

Zusätzlich müssen Sie die angemeldete Vorauszahlung bis zum Fälligkeitstag entrichten.

Beispiel:

Voranmeldungszeitraum ist der Kalendermonat. Die für November 2011 berechnete Zahllast (Umsatzsteuer - Vorsteuer) beträgt € 3.400,--.

Fälligkeitstag ist der 15. Jänner 2012. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Zahllast beim Finanzamt einzuzahlen und die UVA einzureichen.

Sanktionen bei Nichteinreichung

Die UVA gilt als Steuererklärung. Die verspätete Abgabe kann zur Verhängung eines Verspätungszuschlages iHV bis zu 10% führen. Weiters wird ein Säumniszuschlag iHV 2% (bei qualifizierten Verspätungen bis max. 4%) des zu spät entrichteten Betrages eingehoben. Der Verspätungs- bzw. Säumniszuschlag wird nicht festgesetzt, wenn er höchstens € 50,-- beträgt.

Was ist bei einem Überschuss zu tun?

Obwohl bei einem Überschuss grundsätzlich keine Verpflichtung besteht, muss eine UVA eingereicht werden, damit der Überschuss auf Ihrem Abgabenkonto gutgeschrieben werden kann.

Tipp!

Sie sollten die UVA vor dem spätesten Termin (15. des zweitfolgenden Monats) abgeben; frühestens ist dies am 1. des Folgemonates möglich. Ab dem Abgabetermin können Sie den Überschuss z.B. zur Deckung bestehender Steuerschulden verwenden.

Das Formular U 31 (Beilage zur UVA) ist auszufüllen, wenn

- eine Verwendung des Überschusses für Selbstmessungsabgaben (z.B. LSt, DB, DZ, etc.) erfolgen soll und das Guthaben höher ist als diese Abgaben;
- die Rückzahlung des Überschusses beantragt wird;
- die Umbuchung des Guthabens auf ein anderes Abgabenkonto (eines anderen Abgabepflichtigen) beantragt wird;

Ist der Überschuss niedriger als die Selbstbemessungsabgaben, ist wie folgt vorzugehen:

- Das Formular U 31 ist nicht auszufüllen.
- Auf dem Einzahlungsbeleg sind die Selbstbemessungsabgaben in voller Höhe zu vermerken.
- Als Einzahlungsbetrag ist die Differenz zwischen Selbstbemessungsabgaben und Überschuss anzuführen.

Kleinunternehmer und Umsatzsteuervoranmeldung

Kleinunternehmer sind Unternehmer, deren Umsätze € 30.000,-- netto pro Jahr nicht übersteigen.

Auch für Kleinunternehmer gelten die allgemeinen Vorschriften hinsichtlich

- Voranmeldungszeitraum und
- Verpflichtung zur oder Befreiung von der Einreichung der UVA

Stand: Jänner 2013

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern> (Umsatzsteuer)
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!